

Nr. 1, Februar 2020

Liebe Leserin,  
Lieber Leser

Ich freue mich, Ihnen den ersten fial-Letter 2020 in neuem Kleid präsentieren zu dürfen. Die fial hat turbulente Zeiten hinter sich. Wir haben im vergangenen Jahr die Strukturen entschlackt und per 1. Januar 2020 die Organe neu definiert, mit neuen Leuten bestückt und auch die Geschäftsführung auf eine einzige Geschäftsstelle konzentriert.

Der Ihnen vorliegende erste fial-Letter unter der neuen fial-Struktur steht stellvertretend für das Ergebnis der vergangenen Strukturreform. Er präsentiert sich in einem moderneren, etwas leichter lesbaren Kleid. Inhaltlich ist er aber gleichermassen nahrhaft und fundiert abgefasst. Dass er vom Umfang her sogar deutlich ausführlicher als die Ausgaben der letzten Jahre ist, resultiert aus der Vielzahl an Vorstössen und Vernehmlassungen, die zurzeit hängig sind, spricht aber auch für die hohe Motivation des neuen Redaktorenteams (vgl. letzte Seite).

Die neue fial-Führung ist sich bewusst, dass der Weggang von insgesamt vier von 16 Branchenverbänden in den letzten zwei Jahren eine Schwächung der Nahrungsmittelbranche als solcher bewirkt hat. Das Zusammenstehen der Nahrungsmittelbranche als Einheit ist aktuell wichtiger denn je: Die schädlichen, aufgrund der zunehmend schlechten Schlagzeilen bezüglich der Qualität unseres Trinkwassers aber an Gefährlichkeit stetig zunehmenden Pflanzenschutzmittel-Initiativen sind gemeinsam zu bekämpfen. Aber auch die Bestrebungen einiger französischsprachiger Kantone, eine Zuckersteuer einzuführen (S. 3) oder die neu aufgetauchte Problematik beim Export bestimmter kakaohaltiger Produkte in die EU (S. 13) bedürfen eines geeinten Vorgehens.

Wir werden uns mit Herzblut für die Interessen unserer Mitglieder einsetzen. Ebenfalls werden wir gegenüber den Behörden und Partnerorganisationen weiterhin die wichtige Drehscheibenfunktion einnehmen und wo nötig und sinnvoll, projektbezogen auch die

ausgetretenen Verbände in den Prozess mit einbeziehen. Letztlich sitzen wir alle im selben Boot und müssen versuchen, für unsere Branche das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Mittelfristiges Ziel des fial-Vorstandes ist es daher, wieder sämtliche Verbände unserer Branche integrieren zu können.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

  
Dr. Lorenz Hirt  
Geschäftsführer

Bern, 26. Februar 2020

---

## INHALT

<b>AUS AKTUELLEM ANLASS</b>	<b>2</b>
CORONAVIRUS	2
<b>WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK</b>	<b>3</b>
NEUE PROJEKTE FÜR EINE ZUCKERSTEUER	3
BOTSCHAFT ZUR AGRARPOLITIK 2022+	4
LANDWIRTSCHAFTLICHES VERORDNUNGSPAKET 2020	5
ABSENKPFAD ZUR PESTIZIDINITIATIVE	6
FAIR-PREIS INITIATIVE UND INDIREKTER GEGENVORSCHLAG	8
UNTERNEHMENSVERANTWORTUNGS-INITIATIVE: GEGENVORSCHLÄGE	8
<b>LEBENSMITTELRECHT- UND SICHERHEIT</b>	<b>9</b>
ALLJÄHRLICHE AUSSPRACHE VKCS-BLV-FIAL	9
STAND REVISION STRETTO 3	9
CHLOROTHALONIL – EIN BERICHT ZUR ERLÄUTERUNG	10
DIE HERKUNFT DER PRIMÄREN ZUTAT NACH EU-RECHT	11
<b>AUSSENHANDEL</b>	<b>12</b>
PIVATRECHTLICHES AUSFUHRBEITRAGSREGIME	12
NEUES EXPORHINDERNIS IN DIE EU	13
<b>ERNÄHRUNG</b>	<b>14</b>
NUTRISCORE – EIN RÜCK- UND AUSBLICK	14
<b>AGENDA</b>	<b>15</b>
AUSSENWIRTSCHAFTSFORUM	15
SWISS FOOD MISSION 2020 NACH INDIEN	15
FBKPLUS - NEUER BRANCHENTREFFPUNKT	16

## Aus aktuellem Anlass

### Coronavirus

Das «Neue Coronavirus» breitet sich weiter aus. Nach den Ausbrüchen in Italien hat die fial beim Bund abgeklärt, ob resp. was Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie im Speziellen zu beachten haben.

LH - Aufgrund der Meldungen am Wochenende betreffend die Situation in Norditalien nahmen die Anfragen auf der fial-Geschäftsstelle betreffend Umgang mit der Ansteckungsgefahr bei Kontakten zu ausländischen Geschäftspartnern stark zu. Die fial hat daraufhin in einem Zirkular informiert.

#### Situation in Europa

In Italien gibt es 326 bestätigte Coronavirus-Fälle (Stand: 26. Februar 2020, 7:00), davon sind 11 Menschen verstorben. Ausserhalb von Italien ist in Europa die Situation unverändert: Es liegen Meldungen vor aus Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Russland, Schweden und Spanien.

#### Situation in der Schweiz

In der Schweiz wurde bisher bei einer Person das neue Coronavirus nachgewiesen (Stand: 26. Februar 2020, 7:00). Es gibt für die Einreise in die Schweiz aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung keine Einschränkungen.

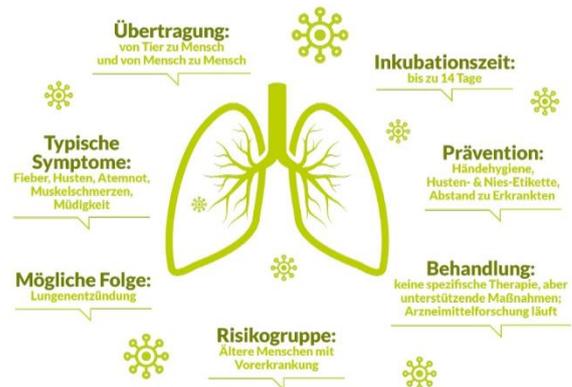
#### Keine spezifischen Vorschriften im Geschäftsverkehr

Bisher gelten nur für Gesundheitsfachpersonen spezielle Bestimmungen. Weder das SECO noch das BAG haben spezifische Empfehlungen für den geschäftlichen Verkehr mit betroffenen Ländern veröffentlicht und gemäss telefonischer Auskunft der Hotline des BAG vom 25.2.2020 gelten somit z.B. beim Kontakt mit Chauffeuren aus Norditalien die normalen Empfehlungen, die auch für Touristen gelten, die in potentielle Krisengebiete reisen, d.h. Hände regelmässig waschen, Kontakt mit Personen, die Atembeschwerden oder Husten haben, vermeiden.

#### Übertragung des Virus

Die Übertragung des neuen Coronavirus geschieht vor allem durch Tröpfcheninfektion: Beim Niesen oder Husten gelangen Viren von einem Menschen entweder direkt auf die Schleimhäute von Nase,

### Auf einen Blick: Das Coronavirus 2019-nCoV



Quellen: Robert Koch-Institut (RKI) / science media center

PHARMA  
FAKTEN e.V.

Mund und Augen eines anderen Menschen. Oder die ausgeschiedenen Viren überleben einige Stunden in winzigen Tröpfchen auf Händen oder Oberflächen (Türklinken, Knöpfe etc.), die dann durch Berührungen im Gesicht auf die eigenen Schleimhäute von Nase, Mund und Augen gelangen. In aller Regel ist jedoch ein enger Kontakt (< 2 Meter über > 15 Minuten) mit einer infektiösen Person erforderlich.

#### Hygienemassnahmen

Besonders wichtig ist somit die Händehygiene, aber auch generell die Hygienemassnahmen im Betrieb konsequent umzusetzen, da das Coronavirus auf Oberflächen einige Stunden überleben kann. Importgüter (z.B. auch Lieferungen aus China) sind demgegenüber nach heutigem Kenntnisstand unproblematisch, da sie längere Zeit unterwegs sind.

#### Informationsmöglichkeiten

Da die Situation und die vom Bund ergriffenen Massnahmen sich stündlich ändern können, empfehlen wir Ihnen, sich regelmässig auf der Homepage des BAG oder über die speziell hierfür geschaffene Hotline informiert zu halten:

Hotline:  
+41 58 463 00 00

Homepage:  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

## Wirtschafts- und Agrarpolitik

### Neue Projekte für eine Zuckersteuer

*Der Neuenburger Staatsrat hat einen Gegenentwurf zur Volksinitiative für eine obligatorische Zahnpflegeversicherung präsentiert. Er schlägt ein Programm für Zahngesundheit vor, das aus einer Steuer auf zuckerhaltigen Erfrischungsgetränken finanziert werden soll. Im Kanton Genf wurde eine Motion überwiesen, die eine Steuer auf zugesetztem Zucker in Lebensmitteln verlangt. Die fial lehnt solche staatlichen Eingriffe ab.*

LH – Im Kanton Neuenburg ist eine Initiative für eine obligatorische Zahnpflegeversicherung pendent. Ende Januar präsentierte der Neuenburger Staatsrat einen Gegenentwurf. Statt einer obligatorische Zahnpflegeversicherung soll ein Programm für Zahngesundheit eingeführt werden, welches insbesondere die Prophylaxe fördert. Finanziert werden soll das Programm mit einer Steuer auf zuckerhaltigen Erfrischungsgetränken von 15 bis 20 Rappen pro Liter.

Im Jahr 2018 fand ein ähnliches Vorhaben im Kanton Waadt keine Mehrheit. Und auf Bundesebene wurde 2019 vom Parlament eine Standesinitiative aus dem Kanton Neuenburg für eine nationale Zuckersteuer ebenfalls deutlich verworfen.

Einen ganz neuen Vorstoss gibt es im Kanton Genf. Die Gesundheitskommission des Grossen Rats von Genf hat am 7. Februar 2020 einstimmig einen Vorstoss an das Plenum überwiesen, der eine Steuer auf zugesetztem Zucker in Lebensmitteln verlangt. Die Einnahmen sollen erstens eingesetzt werden, um gezielte Präventionskampagnen zu finanzieren und zweitens, um die Deklaration des Gehalts an zugesetztem Zucker in Lebensmitteln umzusetzen. Der Vorstoss wird voraussichtlich im März im Plenum des Grossen Rats behandelt. Die fial setzt sich im Verbund mit dem Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten (SMS), economiesuisse und der Genfer Handelskammer gegen diese Zuckersteuer ein.

### Haltung der fial

Zucker ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Ernährung und nimmt in vielen Lebensmitteln wichtige Funktionen wahr. Wie jeder übermässige Konsum kann auch ein übermässiger Konsum von Zucker, in

Kombination mit unausgewogener Ernährung und mangelnder Bewegung, zu Übergewicht und Krankheiten führen. Ernährungsbedingte Krankheiten sind ein komplexes Thema mit vielen Einflussfaktoren. Ihre Bekämpfung stellt eine gemeinsame Verantwortung von Produzenten, Konsumenten und Staat dar:

1. Produzenten nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie die Zutaten, die Nährwerte und dabei auch den Zuckergehalt in Produkten deklarieren und – wo möglich und soweit von den Konsumenten akzeptiert – senken, indem sie neue zuckerreduzierte und/oder zuckerfreie Produkte und Formulierungen entwickeln sowie kleinere Packungs- bzw. Portionengrössen anbieten. Zudem unterstützen sie Projekte zur Ernährungserziehung und Bewegungsförderung.
2. Erwachsene Konsumenten nehmen ihre Eigenverantwortung wahr, indem sie für ihre Ernährung informierte Entscheidungen treffen, während sie als Eltern und Lehrpersonen Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen wahrnehmen, indem sie einen ausgewogenen und gesunden Ernährungs- und Lebensstil lehren und vorleben.
3. Die Verantwortung des Staats ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Präventionsmassnahmen auf allen Stufen (Unternehmen, Schulen, Forschung, Gesundheitswesen etc.) fördern.

Nicht zielführend sind hingegen Verbote und staatliche Obergrenzen für den Konsum von Zucker oder von anderen Nährstoffen sowie deren Besteuerung. Während die langfristige Wirksamkeit solcher Massnahmen ungenügend belegt ist, liegen kontraproduktive Substitutions- und Verlagerungseffekte auf der Hand. So würden neue Steuern auf Schweizer Lebensmitteln den Einkaufstourismus noch zusätzlich befeuern. Dies gilt noch verstärkt bei rein kantonalen Steuern, welche insbesondere zu einer Verlagerung der Einkäufe auf andere Kantone oder ins Internet führen dürften. Diese Erfahrung wurde auch in den USA gemacht, wo Philadelphia eine Steuer auf zuckerhaltigen und künstlich gesüssten Erfrischungsgetränken eingeführt hat. Die Verkäufe gingen zwar erheblich zurück, eine Studie des Journal of the American Medical Association (JAMA) zeigte aber, dass es sich zumindest teilweise um Verlagerungseffekte handelte.

**Botschaft zur Agrarpolitik 2022+**

Am 12. Februar 2020 hat der Bundesrat die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) verabschiedet. Für die Schweizer Landwirtschaft soll damit der passende Rahmen geschaffen werden, um den Mehrwert ihrer Produkte stärker zur Geltung zu bringen. Ausserdem soll sie so positioniert werden, dass den Anliegen der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

LH/AS – Im fial-letter Nr. 1/2019 wurde ausführlich über die Stellungnahme der fial zur Vernehmlassung zur AP22+ berichtet und die einzelnen Punkte im Detail erläutert. In der Stellungnahme betonte die fial, dass sie sich als Partnerin zur Landwirtschaft versteht und zu dieser steht. Sie setzt sich für eine Landwirtschaft ein, welche nachhaltige und marktfähige Produkte herstellt, welche der Markt nachfragt.

Mit der Botschaft zur neuen Agrarpolitik (AP22+) reagiert der Bundesrat auf die erhöhte ökologische Sensibilität in der Bevölkerung. Die Reduktion des ökologischen Fussabdrucks ist das zentrale Element der Reform, die 2022 in Kraft treten wird. „AP22+“ steht für eine Landwirtschaft, die wertschöpfend und umweltfreundlich ist», sagte Bundesrat Guy Parmelin bei der Präsentation der Botschaft. Die nun vorliegende Botschaft wird von der Kommission für Wirtschafts- und Agrarpolitik der fial noch im Detail zu studieren sein. Über folgende Punkte kann im Groben bereits berichtet werden.

**Leitsatz der neuen AP22+**

Der Leitsatz der neuen Agrarpolitik lautet:

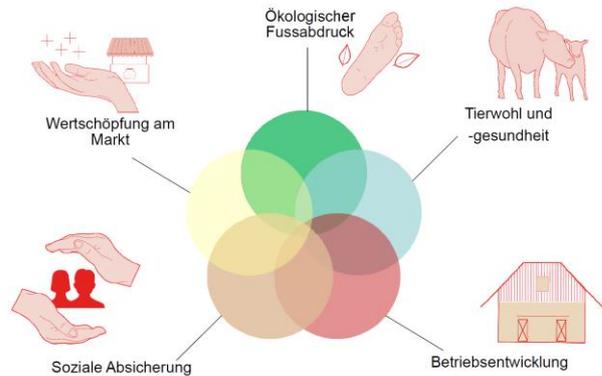
Mit der AP22+ senkt die Schweizer Landwirtschaft ihren ökologischen Fussabdruck und schafft gleichzeitig Mehrwerte für die Landwirtschaft und die Konsument/innen.

 <p><b>Umweltbelastung reduzieren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ weniger Pestizide</li> <li>✓ weniger Dünger</li> <li>✓ weniger Treibhausgase</li> </ul>	 <p><b>Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Besser sein als die Konkurrenz</li> <li>✓ Ökologische Leistungen am Markt in Wert setzen</li> <li>✓ Konsumentenbedürfnisse erkennen</li> </ul>
 <p><b>Betriebliche Effizienz erhöhen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Betrieb auf eigene Stärken ausrichten</li> <li>✓ Digitalisierung nutzen (Smart farming)</li> <li>✓ Innovationen (neue Wege gehen)</li> </ul>	

**5-Säulen-Strategie**

Diese Ziele will die AP22+ mit einer 5-Säulen-Strategie erreichen:

**Strategie AP22+ Handlungsfelder**



**1. Ökologischer Fussabdruck**

Die Botschaft beinhaltet Massnahmen gegen Treibhausgasemissionen sowie ein Massnahmenpaket als Alternative zur Trinkwasserinitiative. Letzteres sieht Massnahmen zur Verringerung der Nährstoffverluste und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln vor. Ausserdem ist eine Senkung der maximal erlaubten Hofdüngerausbringung pro Hektare vorgesehen und der ökologische Leistungsnachweis wird weiterentwickelt, die Anzahl der bewilligten Produkte wird eingeschränkt und die Anforderungen an die Reduzierung der Emissionen in Fließgewässern und Biotopen verschärft. Für die Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste um 10 Prozent bis 2025 und 20 Prozent bis 2030 werden die Branchenorganisationen in die Verantwortung genommen. Sie können sich dabei auf die Fördermassnahmen des Bundes stützen. Werden aufgrund der von den Branchenorganisationen ergriffenen Massnahmen die Ziele nicht erreicht, so ergreift der Bund im Jahr 2025 auf dem Verordnungsweg zusätzliche Massnahmen.

**2. Tierwohl und Tiergesundheit**

In diesem Handlungsfeld wird insbesondere ein weiterentwickeltes RAUS+ Programm mit verstärkter Förderung der Weidehaltung geschaffen sowie Beiträge für Tiergesundheit eingeführt. Die Förderung der Tierzucht wird neu auf die Merkmale Tiergesundheit und Tierwohl ausgerichtet.

### 3. Betriebsentwicklung

Die Ausbildung, die für den Bezug von Direktzahlungen vorausgesetzt wird, wird verschärft. Neu wird das EFZ und zusätzlich drei Module Betriebswirtschaft verlangt. Zudem wird die Regelung der Belastungsgrenze gelockert, Innovation und Digitalisierung gefördert sowie die Absicherung gegen Naturgefahren gestärkt.

### 4. Soziale Absicherung

Die auf dem Hof mitarbeitenden Ehegatten sollen stärker geschützt werden, indem sie zwingend gegen Verdienstausschluss, Invalidität und Tod zu versichern sind und ein Vorkaufsrecht erhalten, das demjenigen der Geschwister und ihren Kindern vorgeht. Verzichtet wurde auf die in der Vernehmlassung vorgesehene Lohn- und AHV-Pflicht.

### 5. Wertschöpfung am Markt

Die Massnahmen sollen konsequent auf eine Qualitätsstrategie ausgerichtet werden. Insbesondere sollen Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt sowie Innovationen bei der Vermarktung genutzt werden.

#### Anpassung der Direktzahlungen

Es ist eine Plafonierung der Direktzahlungen mit einer schrittweisen Reduktion bei Zahlungen über 150'000 Franken pro Betrieb vorgesehen. Diese Plafonierung benachteiligt grosse, moderne Strukturen, greift aber auch die Kritik in den Medien auf, dass einzelne Höfe fast ausschliesslich von den Subventionen leben können. Davon betroffen sind schätzungsweise 1500 Betriebe, die zusammen 12 Millionen Franken weniger erhalten sollen.

#### Wichtige Produktionssystembeiträge

Die Produktionssystembeiträge sollen in der AP 22+ eine wichtigere Rolle spielen. Sie sollen mit mehr Mitteln ausgestattet und so weiterentwickelt werden, dass damit eine nachhaltige und auf Wertschöpfung ausgerichtete Landwirtschaft gefördert wird. Der erste Punkt ist neu, der zweite entspricht einer langjährigen Forderung der fial.

#### Zahlungsrahmen bleiben unverändert

Die Höhe der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2022–2025 entspricht nominal weitgehend den für die Jahre 2018–2021 geplanten Ausgaben. Der Gesamtbetrag für die 4-Jahresperiode 2022 bis 2025 wird auf 13 774 Millionen Franken veranschlagt, wobei der grösste Teil über Direktzahlungen ausgerichtet werden soll.

### Politischer Prozess

Die Vorlage geht nun ins Parlament. Erstrat ist der Ständerat. Vorberaten wird die Vorlage sowohl in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) als auch in der Finanzkommission (FK). Die Differenzbereinigung ist im 1. Halbjahr 2021 geplant und das Inkrafttreten per 1. Januar 2022.

Die fial wird die AP22+ in der Kommission Wirtschafts- und Agrarpolitik beraten und sich falls nötig aktiv in den politischen Prozess einbringen.

Die Botschaft sowie weiterführende Dokumente finden Sie unter:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/ap22plus.html>

### Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020

*Das WBF hat am 3. Februar 2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 eröffnet. Der Inhalt des Pakets ist sehr technischer Natur und/oder betrifft nur die bäuerlichen Kreise. Die fial wird sich zu den für die Verarbeiter relevanten Themen vernehmen lassen.*

LH – Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat am 3. Februar 2020 das Vernehmlassungsverfahren zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 eröffnet. Das Verordnungspaket soll voraussichtlich im Oktober 2020 vom Bundesrat beschlossen werden. Die neuen Bestimmungen sollen mehrheitlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Eine erste provisorische Sichtung der Geschäftsstelle hat ergeben, dass viele Anpassungen sehr technischer Natur sind und/oder nur die bäuerlichen Kreise effektiv tangieren. Aus Sicht der verarbeitenden Betriebe dürften insbesondere die nachfolgenden Anpassungen relevant sein:

#### GUB/GGA-Verordnung

Hier soll eine Präzisierung des Umfangs des Schutzes von geschützten Bezeichnungen erfolgen, wenn das Erzeugnis als Zutat in einem Lebensmittel verwendet wird. Dieses Thema wurde in der Vergangenheit mehrfach in der Kommission Lebensmittelrecht diskutiert.

### Bio-Verordnung

Die Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel sollen formell korrigiert werden. Zudem soll das Zulassungsverfahren für Drittlandkontrollstellen nur noch in Spezialfällen zur Anwendung gelangen. Für Stellen, welche bereits von der EU anerkannt sind, soll dieses abgeschafft werden.

### Agrareinfuhrverordnung

In der Agrareinfuhrverordnung sind diverse Änderungen geplant, welche auch die verarbeitenden Betriebe betreffen:

- Eingaben im Einfuhrbereich und der Kontingentsverwaltung sollen nur noch über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung erfolgen können.
- Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butter, die im Zollkontingent eingeführt wird, soll ab 2021 nicht mehr gelten.
- Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch soll ab 2022 in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung («Windhund an der Grenze») verteilt werden. Bisher wurde das Kontingent versteigert.
- Die marktordnungsspezifischen Bestimmungen zur Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelprodukten werden ergänzt.
- Es erfolgen verschiedene Anpassungen an den Vergabemodalitäten der Teilzollkontingente Nr. 07.2 für Milchpulver, Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte und Nr. 27 für Brotgetreide.
- Das autonome Zollkontingent Nr. 31 für Obsterzeugnisse wird aufgehoben
- Die Teilzollkontingente Nr. 05.5 für Halal-Rindfleisch und Nr. 06.1 für luftgetrockneten Schinken werden erhöht.

### Pflanzenschutzmittelverordnung

Die EU-Vorschriften bezüglich Mindestreinheit von Wirkstoffen und Höchstgrad bestimmter Verunreinigungen sollen auch für die in der Schweiz vermarkteten Produkte übernommen werden. Zudem soll das Verfahren zum Widerruf der Bewilligung für Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, vereinfacht und die Aufbrauchfristen für solche Produkte mit denjenigen der EU harmonisiert werden.

### Milchpreisstützungsverordnung

Im Milchsektor war in der Vernehmlassung zur AP22+ ein sehr umstrittener Punkt vorgesehen, der nun bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 umgesetzt werden soll: Die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sollen ab 2022 direkt an die Milchproduzenten ausbezahlt werden. Diese direkte Auszahlung ist

sehr komplex, da beide Zulagen nur auf zu Käse verarbeiteter Milch ausgerichtet werden. Im Zeitpunkt der Ablieferung der Milch, oftmals an eine Produzentenorganisation als Zwischenhändlerin, ist aber noch nicht klar, welcher Anteil effektiv verkäst werden wird. Daher wurden diese Zulagen bisher auch über die Käsereien als Inkassostellen ausbezahlt und mit dem Milchgeld weitergeleitet. Die direkte Auszahlung der Zulagen wird von den Organisationen der Milchproduzenten und der Käser abgelehnt.

Die zweite Anpassung bei den Milchzulagen dürfte dagegen weitgehend unbestritten sein: Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll künftig für die gesamte ohne Silofütterung produzierte Milchmenge ausgerichtet werden, die zu Käse verarbeitet wird (das heisst auch für silofreie Milch, die vor dem Verkäsen pasteurisiert bzw. baktufugiert wird). Dies hatte in der Vergangenheit zu Unklarheiten und teilweise auch zu Rückforderungen der Siloverzichtszulage geführt.

### Weiteres Vorgehen

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 10. Mai 2020. Innerhalb der fial wird das Geschäft durch die Kommission für Wirtschafts- und Agrarpolitik betreut. Unternehmen, die zusätzlichen Input geben möchten sind gebeten, diesen mit dem offiziellen Formular bis spätestens am Freitag, 20. März 2020 an [info@fial.ch](mailto:info@fial.ch) einzugeben. So können diese Inputs durch die Kommission gesichtet und wo sinnvoll in die konsolidierte Stellungnahme der fial aufgenommen werden.

Die Unterlagen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW): <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

### Absenkpfad zur Pestizidinitiative

*Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat am 10. Februar 2020 das Vernehmlassungsverfahren zum konkreten Umsetzungsentwurf zur «Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet.*

LH – Ende August hatte die Wirtschaftskommission des Ständerats die parlamentarische Initiative „Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ eingereicht. Beim Einsatz von Pestiziden soll das Risiko reduziert werden, indem ein Absenkpfad mit Zielwerten gesetzlich verankert wird. So sollen die Risiken von Pflanzenschutzmitteln bis in sieben Jahren um

die Hälfte reduziert werden. Wird das Ziel nicht erreicht, soll der Bundesrat weiterführende Massnahmen umsetzen müssen, zum Beispiel eine Lenkungsabgabe auf Pestizide einzuführen.

### **Bundesrat wie auch fial begrüßen die Pa.IV.**

Der Bundesrat begrüsst den verbindlichen Absenkepfad, den die Kommission im Gesetz verankern will. Diese Ziele sind gemäss Bundesrat kohärent mit den Massnahmen der AP22+ und können vom Parlament gemäss der Idee des Bundesrates zusammen beraten und allenfalls sogar zusammengeführt werden.

Die fial lehnt bekanntlich sowohl die Pestizidverbots- als auch die Trinkwassersinitiative als kontraproduktiv und schädlich ab. Jedoch hat die fial stets anerkannt, dass das Thema Grundwasserschutz ernst zu nehmen ist und dass weitere Schritte zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes notwendig sind. Mit der Pa.IV. der WAK-S kann nach Ansicht der fial dem berechtigten Wunsch der Konsumenten nach einer umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktion sowie nach sicheren, hochqualitativen Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen und in ausreichender Menge nachgekommen werden. Dies, ohne gänzlich neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen, sondern mittels einer erhöhten und gesetzlich verankerten Verbindlichkeit der Umsetzung der bestehenden Strategien und Aktionspläne entlang eines definierten Absenkepfades.

### **Konkreter Umsetzungsvorschlag**

Nachdem die nationalrätliche Schwesterkommission der Parlamentarischen Initiative oppositionslos zugestimmt hatte, war es die Aufgabe der ständerätlichen Kommission, eine entsprechende konkrete Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Dies hat die WAK-S nun getan, den Vorentwurf zur Umsetzung der Pa.IV. am 20. Januar 2020 einstimmig verabschiedet und bei den betroffenen Kreisen in die Vernehmlassung gegeben.

Die Kommission will mit den Anpassungen am Chemikaliengesetz und dem Landwirtschaftsgesetz die mit dem Pestizideinsatz verbundenen Risiken nachhaltig reduzieren und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers verbessern. Der Vorentwurf sieht vor, dass die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und als Trinkwasser genutztes Grundwasser bis 2027 um 50 Prozent reduziert werden – wobei eine Minderheit zusätzlich eine Reduktion um 70 Prozent bis 2035 in den Gesetzestext aufnehmen möchte.

Ebenfalls von der Verpflichtung zur Absenkung erfasst werden Biozidprodukte. Auch die Risiken, die mit dem Einsatz von Bioziden verbunden sind, sollen vermindert werden. Da es hierzu aber noch keine statistischen Daten gibt, wurde das konkrete Reduktionsziel noch nicht beziffert.

Die Neuregelung schliesst sodann ausdrücklich sämtliche Anwendungsbereiche der betroffenen Produkte ein, d.h. neben der Landwirtschaft auch die restliche Wirtschaft, die öffentliche Hand und private Anwender.

### **Verpflichtungen der Branchenorganisationen**

Bei der Realisierung der Absenkungsvorgaben soll den Branchenorganisationen eine wichtige Rolle zukommen: Die Branchenorganisationen sollen die Massnahmen zur Zielerreichung ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht über deren Art und Wirkung erstatten. Sollte absehbar werden, dass die Verminderungsziele nicht erreicht werden, muss der Bundesrat bis spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

Welche Branchenorganisationen in die Pflicht genommen werden, bestimmt gemäss dem Vorentwurf der Bundesrat. Die Vernehmlassungsvorlage nennt beispielhaft wichtige Branchen, wie die Landwirtschaft, für welche der Schweizer Bauernverband sowie der Gemüseproduzentenverband zuständig wären. Nicht genannt ist in der Unterlage die Lebensmittelbranche. Ob dies so zu deuten ist, dass unsere Branche aufgrund mangelnder Relevanz in Bezug auf den Verbrauch von Bioziden und Pestiziden nicht erfasst würde, oder ob es sich um ein blosses Versehen handelt, muss der weitere Prozess zeigen. Klar ist jedenfalls, dass in der gesamten Wertschöpfungskette der Lebensmittelproduktion Biozide und Pestizide eingesetzt werden, sei es bei der Reinigung von Maschinen, in der Lagerhaltung oder in weiteren Bereichen.

### **Weiteres Vorgehen**

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 17. Mai 2020. Innerhalb der fial wird das Geschäft durch die Kommission für Wirtschafts- und Agrarpolitik betreut.

Die Unterlagen finden Sie unter: <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-wak/berichte-vernehmlassungen-wak/vernehmlassung-wak-19-475>

### Fair-Preis Initiative und Indirekter Gegenvorschlag

*Zurzeit liegen nebst der Initiative der ursprüngliche indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats sowie der aktuellere indirekte Gegenvorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats auf dem Tisch. Als nächstes wird sich nun der Nationalrat in der Frühjahrssession 2020 mit dem Geschäft beschäftigen.*

AS – Zur Erinnerung: Die fial lehnte im August letzten Jahres in einem Schreiben an die WAK-N den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats ab. Für den Fall, dass das Parlament die Notwendigkeit eines Gegenvorschlags bejahen sollte, beantragte sie zum damaligen Zeitpunkt dem Parlament, die Nahrungsmittel der Zolltarifnummern 01-23 vom Geltungsbereich des Gegenvorschlags auszunehmen, oder mindestens eine Re-Importklausel einzuführen (vgl. fial-letter Nr. 4/2019).

Mittlerweile hat sich die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates intensiv mit dem Gegenentwurf befasst (vgl. fial-Letter Nr. 5/2019). Das nun vorliegende Resultat geht jedoch deutlich weiter als der ursprüngliche Gegenvorschlag des Bundesrats. Zwar wurde der Entwurf mit der Re-Import-Klausel ergänzt, aber neu soll die relative Marktmacht nicht nur für marktmächtige Anbieter, sondern auch für Abnehmer gelten und sich in den Rechtsfolgen nicht mehr von denjenigen für marktbeherrschende Unternehmen unterscheiden. Zudem wurde der Geltungsbereich auf Inlandsachverhalte ausgedehnt, was nicht einmal dem Sinn der Initiative (Massnahmen gegen die Hochpreisinsel Schweiz) entspricht.

#### Fazit

Die fial lehnt die Initiative, die über das Ziel hinaus-schiesst und zu neuen Unklarheiten und Risiken führt, ab. Die fial erachtet im Gegenzug jedoch die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags, der wirtschaftsverträglich ist und zum Rückzug der Initiative führt, als zielführend. Der aktuelle Gegenvorschlag der WAK-N wird aber abgelehnt, da dieser gegenüber dem Entwurf des Bundesrates weit über die eigentlichen Absichten der Initiative hinausgeht. Grundsätzlich ist man der Ansicht, dass das Parlament auf der Basis des bundesrätlichen Gegenentwurfes weiterarbeiten sollte. Diesen gilt es allerdings noch zu verfeinern und vor allem mit der für die Nahrungsmittelindustrie eminent wichtigen Re-Import-Klausel zu ergänzen.

### Unternehmensverantwortungs-Initiative: Gegenvorschläge

*2016 wurde die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» eingereicht. Aktuell liegen nun zwei Gegenvorschläge auf dem Tisch, über die der Nationalrat in der kommenden Frühjahrssession beraten wird. Derjenige des Nationalrats und derjenige Gegenvorschlag, für den sich der Ständerat in der Wintersession 2019 mit grosser Mehrheit entschieden hat.*

AS – Der Vorstand der fial hat sich vor zwei Jahren mit der Initiative und dem Gegenvorschlag des Nationalrats befasst und zu beiden eine ablehnende Haltung beschlossen. Dazu wurde im fial-Letter Nr. 1/2019 ausführlich berichtet. Der Gegenvorschlag des Nationalrats übernimmt fast umfassend die schädliche Haftungsmechanik der Initiative (Kausalhaftung mit Beweislastumkehr für Tochterfirmen). Er ist international nicht abgestimmt und würde die Schweiz ins Abseits stellen und die Schweizer Unternehmen gleichzeitig missbräuchlichen Klagen aussetzen.

Der Ständerat ist im Frühjahr 2019 nicht auf den Gegenvorschlag des Nationalrats eingegangen und hat diesen zurückgewiesen. Darauf folgend hat sowohl die Rechtskommission des Nationalrats als auch der Nationalrat in der Sommersession entschieden, am Gegenvorschlag festzuhalten. Die Rechtskommission des Ständerates hat im Herbst einen neuen Gegenvorschlag ins Spiel gebracht. Diesem Vorschlag hat der Ständerat in der Wintersession nun mit grosser Mehrheit zugestimmt.

#### Gegenvorschlag des Ständerates

Der Gegenvorschlag des Ständerates beinhaltet die Einführung von Rechenschafts- und Sorgfaltsprüfungspflichten im Bereich der Konfliktmineralien (analog EU) und der Kinderarbeit (analog Niederlande) und schafft damit mehr Verbindlichkeit zur Einhaltung internationaler Standards durch grenzüberschreitend tätige Unternehmen. Damit würden die weltweit schärfsten Instrumente gegen Kinderarbeit und gegen die Finanzierung von Guerillakriegen durch Konfliktmineralien etabliert. Im Gegensatz zum Vorschlag des Nationalrats bleibt es jedoch bei der Verschuldenshaftung, was der weltweite Normalfall ist. Damit soll ein Schweizer Alleingang und eine Überlastung der Schweizer Gerichte mit erpresserischen Klagen und politischen Konflikten vermieden werden. Diesen Gegenvorschlag des Ständerates erachtet auch der Vorstand der fial als eine akzeptable Lösung.

**Wie weiter**

Als nächstes befasst sich der Nationalrat in der kommenden Frühjahrssession mit den beiden Gegenvorschlägen. Die fial hat ein Schreiben verschiedener Verbände (u.a. economiesuisse, SwissHoldings.) an den Nationalrat mitunterzeichnet. In diesem Schrei-

ben wird der Nationalrat gebeten, den Gegenvorschlag der RK-N abzulehnen und sich stattdessen für ein international abgestimmtes Vorgehen auszusprechen und damit den Gegenvorschlag des Ständerats zu unterstützen.

## Lebensmittelrecht- und Sicherheit

### Alljährliche Aussprache VKCS-BLV-FIAL

*Am 22.01.2020 fand die alljährliche Aussprache der Delegationen des VKCS, dem BLV und der fial in der Schmiedstube in Bern statt.*

KK - An dem Treffen nahmen neben sieben Vertretern der fial die Kantonschemiker der Kantone Bern und Thurgau sowie Prof. Dr. Hans Wyss, Dr. Michael Beer, Dr. Judith Deflorin und Adrian Kunz vom BLV teil. Themen des Austauschs waren unter anderen die Entwicklungen des Lebensmittelrechts in der Schweiz und der EU, aktuelle Fragen und Massnahmen zur Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelbetrug sowie laufende Volksinitiativen und Berichte des Bundesrats. Die nächste Sitzung findet am Donnerstag, 21. Januar 2021, statt.

### Stand Revision Stretto 3

*Die Veröffentlichung der Revision des Schweizer Lebensmittelrechts „Stretto 3“ verschiebt sich voraussichtlich auf den 1.07.2020. Die neuen Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln stehen fest. Hier und auch bei der Regelung der GVO Lebensmittel wird es eine Abgrenzung zur EU geben.*

KK - Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung ist mittlerweile auch die Ämterkonsultation zu Stretto 3 abgeschlossen. Die Auswertung der Rückmeldungen durch das BLV hat ergeben, dass die Frage der neu vorgeschlagenen GVO-Regelung, nämlich die neue Möglichkeit einer Kennzeichnung «ohne GVO hergestellt» sowie die Regelung der Anerkennung von Toleranzen von Spuren von GVO, die in der EU zugelassen sind, auf Vorbehalte stösst. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU)

habe in diesem Bereich einer Harmonisierung mit dem EU-Recht nicht ohne Weiteres zugestimmt. Die noch erforderlichen Abklärungen sowie der interne Publikationsprozess werden die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Revision voraussichtlich auf den 1. Juli 2020 verzögern.

### Neues Höchstmengenmodell

Die in der Vernehmlassung kontrovers diskutierten Höchstmengen für Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel werden mit der Revision neu festgelegt. Als Begründung für diese neue Regelung gibt das BLV an, dass die Schweiz hier nicht auf die EU warten werde, da dort in absehbarer Zeit nichts geregelt würde. In der Schweiz könnten aber über das Cassis de Dijon Verfahren Lebensmittel mit abweichenden Höchstmengen aus der EU eingeführt werden, wenn die Schweiz ihre Höchstmengen nicht mit dem Gesundheitsschutz absichere.

Die Grundsätze des BLV für die Festlegung der neuen Höchstmengen (letzter Stand 13.11.2019) sind, dass

- sich das Modell am «tolerable upper intake level (UL)» für die einzelnen Stoffe (erhoben aus den Daten der European Food Safety Authority (EFSA), Institute of Medicine (IOM) und World Health Organisation (WHO)) ausrichtet,
- für die Basisaufnahme (BA) grundsätzlich die Daten der Verzehrsstudie II aus Deutschland für Männer 14-80 Jahre, die von 90% dieser Bevölkerungsgruppe nicht überschritten werden, herangezogen werden,
- es sich an einer konsistenten, begründbaren Regel orientiert,
- die Werte dem Sinn und Zweck der beiden Produktgruppen (Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel) entsprechen
- und es für die Industrie so wenig wie möglich Auswirkungen (Umformulierung, Deklaration) hat.

Die Festlegung der Höchstmengen erfolgt jetzt grundsätzlich in 4 Gruppen:

- Gruppe 1 – unkritische Stoffe
- Gruppe 2 – Stoffe mit grossem Abstand UL-BA
- Gruppe 3 – Stoffe mit kleinem Abstand UL-BA
- Gruppe 4 – Stoffe mit Nebenwirkungen bzw. Interaktionen ab bestimmten Dosierungen (daher Warnhinweis notwendig), betrifft Vitamin K und Magnesium

Für die Gruppe 1 werden keine Höchstmengen festgelegt. In den Gruppen 2 und 3 erfolgt die Festlegung der Höchstmengen nach einer Aufteilung der Restmenge zwischen UL und BA im Verhältnis 3:1 auf Nahrungsergänzungsmittel zu angereicherten Lebensmitteln.

Damit konnte im Vergleich zum ursprünglichen Stretto III Vorschlag – nicht zuletzt durch Eingaben von der fial – erwirkt werden, dass keine Stoffe (ausser Vitamin A) ganz für die Anreicherung verboten werden. Gleichwohl wird die Festlegung dieser neuen Höchstmengen dazu führen, dass einige bekannte und beliebte Produkte vom Schweizer Markt verschwinden oder mit gehörigem Aufwand umformuliert werden müssen.

#### **Deklaration der Herkunft der Rohstoffe**

Die Eingabe der fial zur Abänderung von Art. 16 LIV mit einem Lösungsvorschlag des Konflikts «Art. 15 und 16 LIV gegenüber der EU-Durchführungsverordnung 2018/775» konnte in der Revision Stretto III nicht berücksichtigt werden. Dieser Artikel war nicht Gegenstand dieser Revision. Eine Abänderung kann nach Auskunft des BLV erst in einer nächsten Revision erfolgen. Das BLV geht davon aus, dass die Pflicht zur Angabe des Produktionslands (Art. 15 LIV) in der Schweiz nicht abgeschafft werden kann, eine Lockerung der Vorgaben nach Art. 16 LIV in Richtung EU aber möglich sein dürfte. Zwischenzeitlich, d.h. ab Inkrafttreten der EU-Verordnung am 1.04.2020 müssten Schweizer Unternehmer den Konflikt lösen.

#### **Übergangsfristen**

Als Übergangsfrist für die Höchstmengen sind 2 Jahre plus Abverkauf vorgesehen. Andere Regelungen werden sofort oder nach 1 Jahr in Kraft treten. Wichtig zu wissen ist, dass nach dem geplanten Inkrafttreten von Stretto 3 zum 1.07.2020 für die von der Revision Stretto 3 betroffenen Regelungen drei Rechtslagen in der Schweiz gleichzeitig gelten können: die Rechtslage «vor der Revision LARGO» gültig bis 30.04.2021; die Rechtslage «LARGO» seit dem 1.05.2017 bis voraussichtlich 31.06.2022 und «Stretto 3» ab voraussichtlich 1.07.2020.

### **Chlorothalonil – Ein Bericht zur Erläuterung**

*Seit dem 1. Januar dürfen Bauern den Pflanzenschutzwirkstoff Chlorothalonil nicht mehr auf ihre Felder und Pflanzen spritzen. Der Bundesrat hat den Verkauf des Pestizids, das Getreide, Gemüse oder Reben vor Pilzbefall schützen soll, vergangenes Jahr verboten. Verschiedene EU-Untersuchungen zeigen, dass Chlorothalonil „wahrscheinlich krebserregend“ ist. Dieses Verbot kann über Rückstände im Trinkwasser auch die Lebensmittelindustrie betreffen.*

KK - Das Bundesamt für Landwirtschaft liess den Wirkstoff in den 70er-Jahren zu. Chlorothalonil wird seitdem in der Schweizer Landwirtschaft in diversen Fungiziden eingesetzt. Der Wirkstoff schützt zum Beispiel Weintrauben vor dem falschen Mehltau, der unbehandelt grosse Schäden anrichten kann.

Die Abbauprodukte (Metaboliten) können ins Grundwasser und somit ins Trinkwasser gelangen. Trinkwasser muss die Mindestanforderungen nach den Anhängen der Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen erfüllen. Der Höchstwert von 0.1 µg/l für jedes Pestizid sowie für dessen relevante Metaboliten darf nicht überschritten werden. Das gilt auch für Chlorothalonil. Das BLV sagt hierzu, dass eine gefährliche Wirkung für die Abbauprodukte von Chlorothalonil aktuell nicht ausgeschlossen werden kann. Restlos belegen lässt sich eine allfällige Gefahr aber nicht. Daher erachtet es das BLV als angezeigt, risikomindernde Massnahmen zu treffen. Einfach umsetzbare Massnahmen wie das Mischen von Trinkwasserquellen müssen unmittelbar umgesetzt werden. Wenn aber weiterreichende Massnahmen getroffen werden müssen (bauliche Massnahmen, Filtereinbau, etc.), dann wird den Wasserversorgern bis zur Umsetzung eine Frist bis zu 2 Jahren gewährt. Zur Behandlung von Trinkwasser sind nur genau bestimmte Aufbereitungsverfahren anerkannt. Bei Rückständen von Chlorothalonil Metaboliten scheint einzig ein Umkehrosmose-Verfahren hilfreich und zulässig.

Jetzt wurde das Pestizid beziehungsweise dessen Abbauprodukte in den vergangenen Monaten in verschiedenen Kantonen im Trink- und Grundwasser nachgewiesen. Die Höchstwerte gemäss der Trinkwasserverordnung wurden dabei zum Teil deutlich überschritten. Offenbar ist das gesamte Schweizer Mittelland betroffen.

Auch die Kantonschemiker sind alarmiert. „Der neue Grenzwert von 0.1 µg/l sei extrem tief“, erklärte der Berner Kantonschemiker Dr. Otmar Deflorin kürzlich gegenüber der Zeitung «Der Bund». «Bis vor kurzem liessen sich tiefere Werte gar nicht messen.» Alarmiert ist entsprechend auch die Schweizer Lebensmittelindustrie, die für ihre Prozesse auf Trinkwasserqualität angewiesen ist.

Es ist wahrscheinlich, dass künftig noch vermehrt Pflanzenschutzmittel, die lange Jahre als unbedenklich galten, neu als gefährlich eingestuft und dann verboten werden. Im Jahr 2010 hat der Bund ein Programm zur Überprüfung von alten Pflanzenschutzmitteln eingeführt, um zu gewährleisten, dass diese die heutigen Anforderungen immer noch erfüllen. Bereits wurden 100 Produkte überprüft. Im Fall von Chlorothalonil ist es nun das erste Mal, dass einem Pflanzenschutzmittel die Zulassung entzogen wird.

### Die Herkunft der primären Zutat nach EU-Recht

*Die neue Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 regelt die Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes der primären Zutat eines Lebensmittels gemäss Artikel 26 Abs. 3 Verordnung (EU) 1169/2011 (LMIV). Sie tritt am 1. April 2020 in Kraft. Es hatte sich gezeigt, dass die Auslegung und Anwendung der 4 Artikel dieser Verordnung einige Fragen aufwerfen würden. Am 31. Januar 2020 wurde die Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Anwendung dieser Vorschriften veröffentlicht.*

KK - Die 8 Seiten starke Bekanntmachung der EU-Kommission (Dokumentnummer der Bekanntmachung: 2020/C 32/01) dient als Anleitung zur Anwendung und Präzisierung der Bestimmungen, sie ist aber keine Auslegung des EU-Rechts, welche dem Gerichtshof der Europäischen Union vorbehalten ist. Die Bekanntmachung gibt Hinweise zu Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich (2.), zur Bestimmung der primären Zutat (3.), zu geografischen Ebenen (4.) und zur Platzierung und Darstellungsform (5.).

Die Vorschrift betrifft zunächst nur die Angaben des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes eines Lebensmittels „durch Erklärungen, Piktogramme, Symbole oder Begriffe [...] die sich auf Orte oder geografische Gebiete beziehen“. Ausgenommen sind geo-

grafische Begriffe, die in verkehrsüblichen Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen (Beispiel: Frankfurter Würstchen) enthalten sind (2.3.1.). Nicht erfasst sind grundsätzlich geschützte Herkunftsangaben sowie eingetragene Marken, wenn sie eine Ursprungsangabe darstellen. Die verpflichtende Herkunftsangabe für ökologische/biologische Lebensmittel ist *lex specialis* und schliesst damit diese Lebensmittel vom Anwendungsbereich ebenfalls aus (2.5.).

### Deklaration der Herkunft der primären Zutat

Grundsätzlich ist das Ursprungsland der primären Zutat anzugeben, wenn es nicht mit dem angegebenen Ursprungsland des Lebensmittels identisch ist. Informationen wie „made in“, „hergestellt in“ und „Erzeugnis aus“ stellen einen Auslösetatbestand für eine solche Angabe dar (2.4.1.). Das bedeutet, wenn auf einem Etikett beispielsweise „Hergestellt in der Schweiz“ angegeben wird, muss auch die Herkunft der primären Zutat angegeben werden, wenn diese nicht aus der Schweiz stammt. Die Angabe „verpackt in“ wird nicht als Herkunftsangabe angesehen (2.4.2.). Angaben im Zusammenhang mit dem Namen, der Firma oder der Anschrift eines Lebensmittelunternehmers auf dem Etikett gelten nicht als Angabe des Ursprungslandes des Lebensmittels (2.1.1.). Ebenso sind auch Angaben wie „erzeugt von/hergestellt von/verpackt von“ oder „erzeugt von/hergestellt von X für Y“ keine Herkunftsangaben des Lebensmittels (2.4.2.). Nach der Bekanntmachung sind aus Sicht der Verbraucher Flaggen und/oder Karten die wichtigsten Hinweise auf die Herkunft und damit klar Herkunftsangaben. Andere nationale Symbole wie erkennbare nationale Denkmäler, Landschaften oder Personen können vom Verbraucher ebenfalls als eine Herkunftsangabe des Lebensmittels angesehen werden (2.4.5.).

### Angabe von geografischen Regionen

Artikel 2 lit. a der Durchführungsverordnung legt die geografischen Gebiete fest, auf die die Ursprungsangabe der primären Zutat Bezug nehmen muss. Dies kann z.B. durch die Angabe des entsprechenden Landes oder die Angabe „EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und nicht-EU“ oder durch die Erklärung „(Bezeichnung der primären Zutat) stammt/stammen nicht aus (Ursprungsland oder Herkunftsort des Lebensmittels)“ erfolgen. Verschiedene geografische Ebenen dürfen nicht kombiniert werden (4.1.). Nicht möglich ist z. B. die Angabe „EU und Schweiz“. Stattdessen ist hier die Angabe „EU und Nicht-EU“ zu verwenden. Neu aufgenommen wurde aber, dass freiwillige Ergänzungen möglich sind, wie „EU und nicht-EU (Schweiz)“ oder „EU (Spanien) und nicht-EU (Schweiz)“, wenn als Herkunft des Lebensmittels EU

angeben wird. Ländercodes können verwendet werden, wenn den Verbrauchern der Ländercode im Land der Vermarktung geläufig ist. „Das könnte bei Abkürzungen wie „UK“, „USA“ oder „EU“ der Fall sein.“ (5.1.)

### Form der Angabe

Die Angabe muss die Anforderung an die Mindestschriftgrösse, nämlich x-Höhe von mindestens 1,2 mm, erfüllen. Zusätzlich muss sie mindestens 75 % der x-Höhe der Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes des Lebensmittels betragen und im selben Sichtfeld wie die Angabe der Herkunft des Lebensmittels erfolgen. Die Information über die Herkunft der Primärzutat muss an jeder Stelle der Verpackung erfolgen, an der der Herkunftsort oder das Ursprungsland des Lebensmittels – unmittelbar oder mittelbar – angegeben ist.

### Definition der primären Zutat

Die primäre Zutat kann mengenmässig (Zutat macht über 50 % des Lebensmittels aus) und qualitativ („die die Verbraucher üblicherweise mit der Bezeichnung des Lebensmittels assoziieren und für die in den meisten Fällen eine mengenmäßige Angabe vorgeschrieben ist“) (3.1.) Ein Lebensmittel kann mehr als eine primäre Zutat enthalten (3.2.). Ein Lebensmittel kann auch keine primäre Zutat enthalten, wenn eben keine primäre Zutat vorhanden ist (3.3.). Auch wenn Verbrauchern allgemein bekannt ist, dass die primäre Zutat eines Lebensmittels nur von ausserhalb der EU bezogen werden kann, muss die Herkunft dann angegeben werden, wenn die Herkunftsangabe

des Lebensmittels auf die EU verweist (oder auf Mitgliedstaat(en)) (3.5.). Auch eine zusammengesetzte Zutat kann eine primäre Zutat sein, wenn diese Information am besten zu dem Lebensmittel passt (3.6.). Ansonsten bleibt es dabei, dass viele Fragestellungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung der Primärzutat eine Frage des Einzelfalls, also der jeweils konkreten Aufmachung des Produkts, sind. Allgemein darf die Verwendung von Herkunftsangaben auf dem Etikett nicht täuschend sein.

### Umsetzung in der Schweiz

In der Schweiz ist seit jeher die Angabe des Produktionslands des Lebensmittels Pflicht und auch bundesgesetzlich verankert. Diese Pflichtangabe, die in der EU nicht besteht, wird für Schweizer Unternehmer, die auf dem EU-Markt aktiv sind, ab dem 1.4.2020 eine Herausforderung. Je nach Verwendung könnte sie dann nämlich eine Pflichtangabe der Herkunft der primären Zutat in der EU auslösen, während in der Schweiz die Pflicht zur Angabe der Herkunft von Zutaten nach Art. 16 LIV eine Ausnahme darstellt. Insofern ergibt sich aus dieser neuen EU-Verordnung ein Konflikt zu den hiesigen Regelungen. In der Lebensmittelrechtsrevision Stretto 3 konnte dieses Problem nicht berücksichtigt werden (siehe auch Bericht zu „Stand Revision Stretto 3“). Die fial setzt sich für eine Anpassung der Schweizer Vorschriften an die Vorgabe zur Herkunftsangabe der primären Zutat aus der EU ein - zumindest soweit wie nötig, dass dadurch keine Handelshemmnisse entstehen.

## Aussenhandel

### Privatrechtliches Ausfuhrbeitragsregime

*Das erste Jahr des privatrechtlichen Ausfuhrbeitragsregimes konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Es kam kaum zu neuen Veredelungsverkehrsgesuchen.*

LH – Aufgrund der Abschaffung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (sogenanntes Schoggigesetz), führte die Branche per 1.1.2019 ein privatrechtliches Ausgleichssystem ein, welches sicherstellen soll, dass Exporteure von verarbeiteten Lebensmitteln auch weiterhin Milch- und Getreidegrundstoffe

aus dem Inland zu konkurrenzfähigen Preisen einsetzen können. Der Mechanismus gleicht die Preise für Schweizer Milch- und Getreidegrundstoffe für exportierte Lebensmittel an das EU-Preisniveau an; bei den Getreidegrundstoffen wird stets 97.5% der berechneten Rohstoffpreisdifferenz ausgeglichen; bei den Milchgrundstoffen richtet sich der ausgeglichene Betrag nach den verfügbaren Mitteln, ist aber auf max. 25 Rappen pro kg Milch begrenzt.

Die privatrechtliche Realisierung eines Rohstoffpreisausgleichs zwischen den Getreide- und Milchproduzenten, den Verarbeitern der ersten Stufe sowie den Verarbeitern der zweiten Stufe war ein komplexes Projekt. Die gute und konstruktive Zusam-

menarbeit über die ganze Wertschöpfungskette hinweg, aber auch zwischen den Wertschöpfungsketten Getreide und Milch war eine zwingende Voraussetzung für das Gelingen. Nach Abschluss des ersten Jahres des neuen Beitragsregimes kann gesagt werden, dass das System zwar erheblichen Aufwand generiert hat, letztlich aber gut funktioniert. Es kam kaum zu neuen Veredelungsverkehrsgesuchen.

Im Kalenderjahr 2019 stützte die Milchbranche den Preis von Milchgrundstoffen in verarbeiteten Produkten mit insgesamt CHF 58 Mio. Die gestützten Grundstoffe entsprechen umgerechnet einem Milchäquivalent von 270 Mio. kg Vollmilch. Die Stützung pro kg Milch betrug im Durchschnitt somit knapp 21.5 Rp. Die verbleibende Deckungslücke von rund 11 Rp./kg wurde vertikal zwischen den Marktpartnern aufgeteilt.

Die Getreidebranche hat den Export von rund 33'350 Tonnen Getreidegrundstoffen mit gesamthaft CHF 17.7 Mio. unterstützt.

### Neues Exporthindernis in die EU

*Die Einführung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 führt dazu, dass Schweizer Zuckerwaren, Backwaren und kakaohaltige Produkte per Luftfracht in die EU exportiert werden müssten, sofern sie bestimmte, als problematisch erklärte Zutaten enthalten. Nach entsprechender Intervention der fial konnte eine Notlösung gefunden werden.*

LH – Die EU-Kommission hat am 22. Oktober 2019 die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union erlassen. Diese regelt für gewisse Rohstoffe bestimmter Herkunft, dass eine verstärkte Grenzkontrolle durchgeführt werden muss.

#### Betroffene Produkte

Betroffen von der neuen Regelung sind die in den Anhängen der Durchführungsverordnung aufgenommenen Produkte. Es handelt sich vorwiegend um Rohstoffe und Halbfabrikate. Allerdings auch um folgende drei Kategorien von verarbeiteten Nahrungsmitteln nichttierischen Ursprungs, sofern diese einen Anteil >20% an in der Durchführungsverordnung als „problematisch“ erklärten Zutaten (z.B. Haselnüsse aus der Türkei oder Tee aus China) enthalten:

ex 1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Kaugummi, auch mit Zucker überzogen
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren

Primär betroffen sind also die aus der fial ausgetretenen Verbände Chocosuisse und Biscosuisse und ihre Produkte. Aber auch Mitglieder der fial sind als Zulieferanten der Schokoladen- und Backwarenindustrie indirekt tangiert. Als Hersteller kakaohaltiger Lebensmittelzubereitungen, z.B. von Getreideriegeln oder Müeslis, sind sie sodann auch direkt betroffen.

#### Wegfall der Grenzkontrollstelle Rheinfelden

Baden – Württemberg hat seine bisherige Grenzkontrollstelle Rheinfelden nicht mehr als eine für solche verstärkte Kontrollen zugelassene Stelle ernannt, da nicht alle Bedingungen (Kühlmöglichkeiten, Lagerkapazitäten, etc.) erfüllt würden. Nach dem Wegfall der Grenzkontrollstelle Rheinfelden gibt es in Deutschland keine für die verstärkten Grenzkontrollen zugelassene Zollstelle zwischen der Schweiz und der EU mehr, die die Verzollung von in die EU exportierten Schweizer Produkten vornehmen könnte. Nach erster Auskunft liessen sich solche Produkte auf dem Landweg nicht mehr exportieren; sie müssten per Luftfracht in die EU verschickt werden, was nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch unsinnig wäre.

Die fial hat daraufhin beim Seco und beim BLV interveniert und gefordert, dass die Thematik raschestmöglich mit den EU- resp. den deutschen Behörden aufgenommen wird, da die bei den betroffenen Produkten innerhalb von Europa isoliert zu werden droht.

#### Notlösung: Export via Österreich

Gemäss neuester Auskunft von Ende Februar existieren an den Grenzen zu Deutschland, Italien und Frankreich effektiv keine zugelassenen Grenzkontrollstellen mehr. Immerhin hat Österreich bestätigt, dass solche Produkte aus der Schweiz über das Zollamt Feldkirch Wolfurt abgefertigt werden können.

Zuständig für den Bahnverkehr ist die Zollstelle Buchs/Bahnhof (<https://www.zolltarifnummern.de/zollamt/AT920100>) und für den Strassenverkehr die Zollstelle Tisis/ Schaanwald (<https://www.zolltarifnummern.de/zollamt/AT920400>).

Das Problem beim Grenzübertritt nach Österreich ist, dass in den Fällen, in denen die Sendung einer verstärkten Kontrolle unterzogen wird, die Sendung ins ca. 500 km entfernte Linz gebracht werden muss.

Dort würde die Probenahme stattfinden und der Lastwagen müsste dort warten, bis das Laborresultat vorliegt. Welche Sendungen beprobt werden, entscheiden die österreichischen Behörden nach den Vorgaben der EU-Verordnung. Bei Produkten, welche mehr als 20% Haselnüsse aus der Türkei enthalten, muss z.B. jede 20. Lieferung beprobt werden (5%). Bei Tee aus China, welcher über die Schweiz in die EU verbracht wird, wäre es jede 5. Sendung.

## Ernährung

### Nutriscore – Ein Rück- und Ausblick

*Der Nutriscore, nämlich eine freiwillige vereinfachte Nährwertkennzeichnung von verarbeiteten Lebensmitteln auf einer Skala von A-E, Grün bis Rot oder eben Gesund bis Ungesund, wird in der Schweiz vom BLV empfohlen. Die Umsetzung, wenn möglich auf internationaler Ebene, und das Ziel der Verbesserung einer gesunden Wahl bleiben weiterhin offene Fragen.*

ML - Die Idee einer vereinfachten Nährwertkennzeichnung ist in der Schweiz schon lange Thema: Bereits 2008 wurde anlässlich des Runden Tisches mit dem BAG die Einführung eines einheitlichen Informations-Labels für die gesamte Schweiz besprochen. Nachdem zunächst auch andere Systeme in Erwägung gezogen wurden, dreht sich die Diskussion nun bereits seit einigen Jahren allein um eine „Lebensmittel-Ampel“, die dem Konsumenten mit Farben und nicht mit %-Angaben vermitteln soll, wie gesund ein Lebensmittel ist.

Eine vereinheitlichte einfache Nährwertkennzeichnung ist auch eine Zielsetzung der Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024. Das BLV hat dazu das „Ampelsystem aus Frankreich“, den so genannten Nutriscore favorisiert. Im Laufe des vergangenen Jahres fanden insgesamt drei Runde Tische des BLV zu dem Thema statt. Die beiden letzten runden Tische waren nur noch Interessenten an der Umsetzung des Nutriscores vorbehalten, nachdem das BLV im September 2019 offiziell eine Verwendung des Nutriscores in der Schweiz empfohlen hatte. Damit fährt die Schweiz jetzt gleich wie Frankreich, Belgien, die Niederlande, Spanien und auch Deutschland, das sich zuletzt zu diesem Bewertungssystem bekannte.

Bei seiner Empfehlung stützt sich das BLV auf die folgenden Erkenntnisse: Eine in der Schweiz und sechs weiteren europäischen Ländern durchgeführte Studie zur Verteilung des Nutriscores über die verschiedenen Produktkategorien habe ergeben, dass in allen Kategorien Produkte auf dem Markt seien, die eine gewisse Spannbreite in der Bewertung zulassen. Dies ermögliche tatsächlich einen Vergleich, beziehungsweise eine Auswahl zwischen den verschiedenen Produkten. Ebenfalls belegt worden sei das Verständnis des Nutriscores durch die Konsumentinnen und Konsumenten. In Deutschland ergab eine Umfrage, dass 57% der Befragten den Nutriscore als Modell für eine vereinfachte Nährwertkennzeichnung im Vergleich zu alternativen Modellen bevorzugen.

Aktuell arbeitet das BLV mit Frankreich an der Übertragung der Lizenzrechte. In Planung ist, dass Schweizer Firmen sich direkt über das Bundesamt für den Nutriscore anmelden können – momentan müssen sich interessierte Unternehmen noch in Frankreich um eine Lizenz bemühen. Ausserdem überprüft das BLV den der Berechnung zu Grunde liegenden Algorithmus in Bezug auf die Schweizer Ernährungsempfehlungen und arbeitet am Aufbau einer entsprechenden Kommunikation. Das Amt setzt sich für eine internationale Umsetzung der Kennzeichnung ein und beteiligt sich aktiv an Planungen für eine internationale Registrierungsplattform, eine internationale Hotline und regelmässige Ländertreffen.

Damit ist der Weg für ein «EU-Ampelsystem» bereits fast vorgezeichnet – aber eben nur fast, denn in Skandinavien wird das „Key-hole“ System bevorzugt, während Italien jüngst verkündete, dass die Kennzeichnung mittels der Lebensmittelbatterie „NutriIn-form“ die beste Wahl sei.

Angesichts dieser Entwicklungen wehrt sich die fial nicht gegen die freiwillige Einführung des Nutriscores. Die Grenzen des Systems sollten jedoch nicht vergessen werden: Zu beachten ist zunächst, dass der freiwillige Nutriscore durch die Hersteller nicht durch bereits zirkulierende „Nutriscore-Apps“ überholt werden sollte. Letztere berechnen die Produkte oft falsch, da die erforderlichen Angaben, wie zum Beispiel der Gemüseanteil, auf der Verpackung nicht ersichtlich sind. Weiterhin ist fraglich, ob bewertende Systeme geeignete Modelle für eine vereinfachte Nährwertkennzeichnung auf einzelnen Lebensmitteln sind. Schliesslich sind Referenzwerte und Empfehlungen immer für die gesamte Ernährung konzi-

piert, deren Qualität nicht durch ein einzelnes, sondern durch die Summe aller verzehrten Lebensmittel bestimmt wird. Eine ernährungsphysiologisch sinnvolle Bewertung ist daher letztlich nur vor dem Hintergrund des gesamten täglichen Ernährungsverhaltens möglich, nicht aber lediglich anhand eines einzelnen Produktes.

Die Klärung dieser Fragen ist wichtig. Der für die fial wichtigste Aspekt ist aber, dass die Teilnahme an einem wie auch immer gearteten vereinfachten Nährwertkennzeichnungssystem auf freiwilliger Basis erfolgt und die Entscheidung zur Verwendung des Nutriscores jedem Unternehmen überlassen ist.

## Agenda

### Aussenwirtschaftsforum 28.4.2020

*Die Organisatoren versprechen einen Tag voller neuer Inspiration, Knowhow, Best Practice für Ihr internationales Geschäft und grosszügige Networking-Möglichkeiten mit der Schweizer Exportcommunity.*

AS - Unternehmen, welche ihr Wachstum vorantreiben und international wachsen wollen, müssen agil auf globale Risiken und Chancen vorbereitet sein, um sich dem verändernden Umfeld anpassen zu können. Dafür benötigen sie eine differenzierte und nachhaltige Internationalisierungsstrategie. Märkte müssen – online und offline – mit den richtigen Geschäftspartnern, der richtigen Vertriebsstruktur und einem breiten Netzwerk langfristig aufgebaut werden.

Das Aussenwirtschaftsforum (AWF) vom 28. April 2020 in Zürich widmet sich diesen Themen. Laut Programm erfahren Sie, wie Sie die Expansion in den Markt starten und offensiv Ihren Marktanteil ausbauen können. U.a. gewährt Ihnen Bundesrat Ignazio Cassis Einblicke in die Schweizer Aussenpolitik und vom Keynote Speaker, Herr Dr. Christian Fischer, erfahren Sie, wie Pioniergeist und Naturfasern den Rennsport und die Automobilindustrie umgestalten. Das vollständige Programm finden Sie unter: <https://www.s-ge.com/de/event/aussenwirtschaftsforum/als-kmu-international-durchstarten-mit-pioniergeist-nachhaltig-zum>

Für die fial stehen zwei kostenlose Tickets zur Verfügung, die auf der Geschäftsstelle bezogen werden können. First come first serve.

### Swiss food mission 2020 nach Indien 21.-24.9.2020

*Markanalysen sollen zeigen, dass der indische Retailmarkt für Unternehmen der Nahrungsmittelbranche aufgrund des grossen Marktpotentials und den sich verändernden Konsumgewohnheiten zunehmend interessant werden wird.*

AS - Grosses Marktpotenzial und veränderte Konsumgewohnheiten bieten Unternehmen der Nahrungsmittelbranche gemäss Switzerland Global Enterprise interessante Möglichkeiten im indischen Retail-Markt. Um Schweizerfirmen einen Einblick in diese vielseitigen Opportunitäten gewähren zu können, organisiert die Switzerland Global Enterprise in Zusammenarbeit mit ihrem Swiss Business Hub in Indien eine Unternehmerreise nach Neu-Delhi und Mubai. Ziel dieser Reise ist es, den teilnehmenden Unternehmen neben exklusiven Marktinformationen, den Zugang zu potenziellen Geschäftspartnern und Kunden zu ermöglichen. Die Reise wird zudem mit einem Besuch der ANUFOOD India abgerundet. Damit soll den Teilnehmern die Gelegenheit geboten werden, neue Produkte kennenzulernen und Netzwerke aufzubauen oder zu erweitern.

Die Reise findet vom 21. – 24. September 2020 statt.

## FBKplus - Neuer Branchentreffpunkt 16.-19.01.2021

Am 29. Januar präsentierte die **BERNEXPO GROUPE** zusammen mit dem Schweizer Bäcker-Confiseurmeister-Verband **SBC** das neue Messeformat «**FBKplus**». Die ehemalige Fachmesse für das Bäckereigewerbe **FBK** soll zum Branchentreffpunkt der gesamten gewerblichen und industriellen Lebensmittel- und Getränkeproduktion ausgebaut werden. Die **FBKplus** findet im Zweijahresturnus in Bern statt, erstmals vom 16. bis 19. Januar 2021.

**LH** - Eine zentrale Plattform für die gesamte Lebensmittel- und Getränkeproduktion – so lautet die Vision der Macher der **FBKplus**.

### Mehr Branchen, mehr Themen

Die neue Plattform sei eine Reaktion auf die Veränderung des Marktes. Nicht nur seien viele Anbieter je länger je mehr in verschiedenen Branchen tätig. Auch stellten Fragen punkto Qualitätssicherung, Nachhaltigkeit, Verpackungslösungen und Digitalisierung Unternehmen branchenübergreifend vor ähnliche Herausforderungen. Es sei deshalb sinnvoll, die bisherige **FBK** neben dem Bäckerei-, Konditorei- und Con-



fisieriegewerbe um die Branchen Fleisch und Fleischwaren, Milch und Käse, Convenience sowie Kalt- und Warmgetränke zu erweitern, erläuterte Wellauer. Dies ermögliche es, wertvolle Synergien zu nutzen.

Inhaltlich soll die **FBKplus** die gesamte Wertschöpfungskette abbilden. Als Aussteller werden Vertretende der Bereiche Grund- und Zusatzstoffe, Verarbeitung/Veredelung/Dekoration, Abfüllung und Verpackung, Hygiene und Qualität, Nachhaltigkeit und Umwelt sowie Verkauf und Digitalisierung dabei sein.

### Interaktive Plattform

Die **FBKplus** tritt mit einem rundum erneuerten Erscheinungsbild auf und entspricht mit ihrem Angebot den Ansprüchen an eine moderne Leistungsschau. Neben der klassischen Fachmesse bildet die Veranstaltung eine interaktive Austauschplattform für die Branche. So werden zum Beispiel in einem Konferenzteil – Innovationsforum genannt – an allen vier Tagen die neusten Trends und Innovationen präsentiert und diskutiert. Weiter gibt es neben den Aussteller-Flächen verschiedene Themen-Villages. Diese «Dörfer» bündeln aktuelle Themen wie Verpackung, Umwelt oder Digitalisierung und bilden eine firmen- und branchenübergreifende Plattform.

Die erste **FBKplus** findet vom 16. bis 19. Januar 2021 auf dem Gelände der **BERNEXPO** statt. Die Anmeldung für Ausstellende ist über die Webseite [www.fbk-plus.ch](http://www.fbk-plus.ch) möglich.

### Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

#### Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6  
Tel. 031 356 21 21 / [info@fial.ch](mailto:info@fial.ch)

#### Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)  
Karola Krell (KK)  
Andrea Schafer (AS)  
Maren Langhorst (ML)

#### Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf